

# Beitragsordnung

## Junge Liberale, Stadtverband Marl

Stand: 02.04.2003

**Der Stadtverband Marl der Jungen Liberalen unterliegt gemäß § 4 der Finanzordnung des Kreisverbandes Recklinghausen folgender Beitragsordnung:**

### § 1 Beitragshöhe

- 1) Jedes Mitglied im Stadtverband ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt. Die dadurch festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig
- 3) Der Mindestbeitrag beträgt 2 € (zwei Euro). Der Betrag wird mit Ablauf des Monats fällig, in welchem das Mitglied die Aufnahme bestätigt bekommt. Der Beitrag wird im voraus für ein Jahr geleistet.
- 4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Beitragserhebung zuständig. Der Beitrag kann wahlweise in bar, per Überweisung oder per Bankeinzugsermächtigung, die dem Schatzmeister zu erteilen ist, entrichtet werden.

### § 2 Schuldhaftes Säumnis

- 1) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nach Fälligkeit nicht, so ist es schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung vier Wochen lang ohne Erfolg, so ist sie zu wiederholen. Bleibt auch die wiederholte Mahnung ohne Erfolg, so liegt schuldhaftes Säumnis des Mitglieds vor.
- 2) Der Vorstand beschließt bei schuldhaftem Säumnis die Überweisung des Sachverhaltes an den Kreisverband.
- 3) Ein schuldhaft säumiges Mitglied hat dem Stadtverband den aus der Säumnis entstehenden Schaden, insbesondere Portokosten, Rücküberweisungs- und Mahngebühren auszugleichen.

### § 3 Abführungen an den Kreisverband

Der Stadtverband ist verpflichtet, zu den Fälligkeitsterminen 30.06. und 31.12. den Beitrag nach § 5 Abs. 2 der Kreisfinanzordnung pro gemeldetem Mitglied an den Kreisverband abzuführen.

### § 4 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Schriftform. Sie werden vom erweiterten Stadtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Im übrigen gelten die anzuwendenden Bestimmungen der Finanzordnung des Kreisverbandes Recklinghausen.